2. Änderung Satzung der Gemeinde Lutter

über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Teil A **M: 1 : 1500**

Gemarkung Lutter

Planzeichenerklärung

Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des bisherigen Innenbereiches (Klarstellungslinie) — gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Grenze des ergänzten Innenbereichs — gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Ergänzungsfläche — gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- E1 — Bezeichnung der Ergänzungsfläche
- 20.0 — Längenangabe in Meter — gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude und Nebenanlagen
- Flurstücksgrenze
- 873 — Flurstücksnummer

Nachrichtliche Übernahme

- Grenze bestehender Bebauungspläne — gemäß § 30 Abs. 1 BauGB
- Grenze des bisherigen ergänzten Innenbereiches — gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Teil B

Textliche Festsetzungen

- Die auf der Ergänzungsfläche E1 zulässige überbaubare Grundfläche darf für jedes der 2 geplanten Baugrundstücke max. 310 m² betragen. Die Grundfläche des Hauptgebäudes (Gebäude ohne Garage, Carport und Nebenanlagen) darf max. 200 m² betragen. Anlagen für die Brauchwassersammlung und Regenrückhaltung werden nicht mit in die Berechnung einbezogen.
- Die auf der Ergänzungsfläche E2 zulässige überbaubare Grundfläche darf max. 400 m² betragen. Die Grundfläche des Hauptgebäudes (Gebäude ohne Garage, Carport und Nebenanlagen) darf max. 300 m² betragen. Anlagen für die Brauchwassersammlung und Regenrückhaltung werden nicht mit in die Berechnung einbezogen.
- Als Ausgleichsmaßnahme für die mit der Ergänzungsfläche E1 und E2 vorbereiteten neuen Eingriffe, werden auf den jeweiligen Grundstücke hochstämmige Obstbäume angepflanzt. Dabei muss die Bepflanzung sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungsfläche befinden, sondern kann auch außerhalb dieser Grenze erbracht werden.
- Die Abwicklung und Festsetzung des ökologischen Ausgleiches sowie die damit verbundenen Maßnahmen entsprechend der Ergänzungsflächen E1 und E2 werden über einen staatsinternen Vertrag zwischen der Gemeinde Lutter und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i.V.m. § 1a BauGB) geregelt.

Hinweise

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Weimar anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
- Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst Weimar zu benachrichtigen.
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen (Neubau, Umbau, Ausbau etc.) sollte sich entsprechend des „Einfügegebotes" an der vorhandenen örtlichen Baustruktur orientieren.
- Sollten sich im Rahmen weiterer Planungen, Erschließungen und Bauausführungen Verdachtsmomente für die Vorlagen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde im Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderlich werdende Maßnahmen eingeleitet werden können.
- Die Entsorgung der auf den neuen Baugrundstücken anfallenden Abfälle (Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) erfolgt gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung), d. h. diese Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem Landkreis Eichsfeld (Landratsamt, Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft), anzudienen.
- Zur Minderung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Bodens sind Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenumlagerung richtet sich nach DIN 19731, dabei ist Mutterboden vor Überbauung und Überschüttung mit geringwertigem Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung / Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) zuletzt geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Hat vorgelegen zum Vorgang
2016-635000064
LANDKREIS EICHSFELD
Landratsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
12.05.16
Datum / Unterschrift

Verfahrensvermerk:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 20. JAN. 2016 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 06. JUNI 2016

Katasterbereichsleiter

- Siegel -

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Lutter hat in seiner Sitzung am 21.08.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) gefasst. Der Entwurf ist gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 BauGB ist eine Behördenbeteiligung durchzuführen.
   Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
2. Der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Stand 01/2016) sowie der Begründung, sind in der Zeit vom 24.03.2016 bis zum 26.04.2016 zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, im Büro des Bauamtsleiters, Zimmer 207 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt worden.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 17.03.2016 bis zum 30.04.2016 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.01.2016 unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am 29.04.2016 geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 04.05.2016 mitgeteilt worden.
5. Der Gemeinderat hat die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Stand: 04/2016) der Gemeinde Lutter, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) nach § 10 BauGB in seiner Sitzung am 29.04.2016 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

   Lutter, den 01.06.2016
   Müller, Bürgermeister — Siegel

6. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde mit Schreiben vom ..... zur Prüfung bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht und mit Datum vom 22.06.2016 bestätigt.

   Lutter, den 24.06.2016
   Müller, Bürgermeister — Siegel

7. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung mit Darstellung der Innenbereichsgrenze gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 wird hiermit ausgefertigt.

   Lutter, den 28.06.2016
   Müller, Bürgermeister — Siegel

8. Diese Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der VG Uder Nr. 7/2016 vom 15.07.2016 bekannt gemacht worden.
   Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

   Lutter, den 19.08.2016
   Müller, Bürgermeister — Siegel

Index	Art der Änderung:	Datum:	Name:
3			
2			
1			

Bauvorhaben/Objekt:		Datum:	Name:
2. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Stand 04/2016	Bearbeitet:	04/2016	G.Vogler
	Gezeichnet:	04/2016	G.Vogler
	Geprüft:		
Bauherr/Auftraggeber: Gemeinde Lutter, Anger 24a, 37318 Lutter	Hinweis:	-Entwurf-	
	Maßstab:	1 : 1500	
Planinhalt: **Planzeichnung und textlicher Teil**	Proj.-Nr.:		
	Plan-Nr.:	1	

KVU
AI GmbH
ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG
Straße der Einheit 85
37318 Uder
Tel.: 036083/472-0 Fax: 036083/472-18
e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de